

Allgemeine Geschäftsbedingungen der:

Kruitbosch Zwolle B.V.
Ravensburgstraat 8
8028 PZ Zwolle
Niederlande

Eingetragen bei der Kamer van Koophandel (KvK)¹ unter der Nummer: 050142120000

(DV 05-18)

Artikel 1: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf sämtliche Angebote und Verkaufsverträge der Kruitbosch Zwolle B.V. mit Sitz in Zwolle, Niederlande, im Folgenden „Kruitbosch“ genannt, anwendbar.
2. Der Käufer wird im Folgenden der „Käufer“ genannt.
3. Unter „schriftlich“ wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen per Schreiben, E-Mail, Fax oder einem anderen Kommunikationsmittel verstanden, das angesichts der Technik und der im Geschäftsverkehr geltenden Auffassungen diesen gleichgestellt werden kann.
4. Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (oder eines Teils davon) hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen.
5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch anwendbar auf alle Nachbestellungen oder Teillieferungen, die sich aus einem Vertrag ergeben.
6. Hat Kruitbosch dem Käufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits mehrfach zur Verfügung gestellt, ist von einer dauerhaften Handelsbeziehung die Rede. In diesem Fall braucht Kruitbosch dem Käufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht jedes Mal neu auszuhändigen, um deren Anwendbarkeit auf die folgenden Verträge zu bekräftigen.
7. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen aus dem Vertrag und dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.
8. Ist irgendeine Vertragsbestimmung aufgrund der Unvereinbarkeit mit zwingendem Recht ungültig oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen in Kraft und werden die Vertragsparteien in Rücksprache die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, deren Rechtsfolge der der ungültigen und undurchsetzbaren Bestimmung auch hinsichtlich der Art und Absicht des Vertrages soweit wie möglich entspricht.

Artikel 2: Abschluss von Verträgen

1. Der Vertrag kommt zustande, nachdem der Käufer das von Kruitbosch unterbreitete Angebot angenommen hat, auch wenn diese Annahme in nachrangigen Punkten vom Angebot abweicht.
Sollte die Annahme des Käufers allerdings in wesentlichen Punkten vom Angebot abweichen, kommt der Vertrag erst zustande, wenn Kruitbosch diesen Abweichungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Sollte der Käufer ohne vorheriges Angebot von Kruitbosch einen Auftrag erteilen oder eine Bestellung aufgeben, ist dieser Auftrag/diese Bestellung für Kruitbosch erst nach schriftlicher Bestätigung an den Käufer verbindlich.
3. Mündliche Vereinbarungen sind für Kruitbosch erst nach schriftlicher Bestätigung an den Käufer verbindlich oder sobald Kruitbosch (ohne Widerspruch des Käufers) mit der Ausführung der Vereinbarungen begonnen hat.
4. Ergänzungen oder Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages sind für Kruitbosch erst nach schriftlicher Bestätigung an den Käufer verbindlich.
5. Aufgrund von Bestellungen durch der Käufer oder Lieferungen von Waren durch Kruitbosch entsteht keinesfalls eine dauerhafte Handelsbeziehung zwischen den Parteien. Jede Bestellung des Käufers und Lieferung von Kruitbosch wird als individueller Auftrag betrachtet. Deshalb ist Kruitbosch jederzeit berechtigt, (ohne Angabe von Gründen) keine Lieferung (mehr) an den Käufer vorzunehmen. Sollte dennoch von einer dauerhaften Handelsbeziehung die Rede sein, ist Kruitbosch berechtigt, diese Beziehung (unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 2 (zwei) Monaten) zu beenden. Das eine oder andere vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Vereinbarungen zwischen den Parteien.

Artikel 3: Kostenvoranschläge, Angebote und Preise

¹Kamer van Koophandel (KvK) = Industrie- und Handelskammer in den Niederlanden (Anmerk. d. Übersetzers)

1. Sämtliche Kostenvoranschläge bzw. Angebote von Kruitbosch sind unverbindlich, auch wenn diese eine Annahmefrist enthalten. Wenn ein Kostenvoranschlag bzw. ein Angebot ein unverbindliches Angebot enthält, das vom Käufer angenommen wird, ist Kruitbosch berechtigt, dieses Angebot binnen fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Annahmestätigung zu widerrufen.
2. Die in den Kostenvoranschlägen bzw. Angeboten genannten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer und sonstige Kosten, wie Transportkosten, Versandkosten, Verwaltungsgebühr und Rechnungen von Auftragnehmern.
3. Ein mehrere Einzelposten umfassender Kostenvoranschlag verpflichtet Kruitbosch nicht zur Lieferung eines Teils der in diesem Kostenvoranschlag enthaltenen Einzelposten zu einem entsprechenden Teil des Preises.
4. Beruht ein Angebot auf vom Käufer erteilten Informationen und erweisen sich diese Informationen als falsch oder unvollständig oder sind diese nachträglichen Änderungen unterworfen, ist Kruitbosch berechtigt, die im Angebot angegebenen Preise und/oder Lieferfristen anzupassen.
5. Kostenvoranschläge, Angebote und Preise gelten nicht automatisch für Nachbestellungen.
6. Von Kruitbosch dargestellte und/oder bereitgestellte Muster oder Modelle sowie Angaben zu Farben, Abmessungen und Gewichten und andere Beschreibungen in Broschüren, Werbematerial und/oder auf der Website von Kruitbosch sind so genau wie möglich, können aber nur als Andeutung verstanden werden. der Käufer kann daraus keine Rechte ableiten.
7. Die im vorstehenden Absatz genannten Muster und Modelle bleiben Eigentum von Kruitbosch und müssen auf ersten Antrag auf Kosten des Käufers an Kruitbosch zurückgegeben werden.
8. Sollten sich zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum der Ausführung des Vertrages infolge der Änderung von Gesetzen oder Vorschriften, Kursschwankungen oder Preisänderungen bei den von Kruitbosch beauftragten Auftragnehmern, Lieferanten usw. Umstände ergeben, durch die sich der (Selbst-)Kostenpreis für Kruitbosch erhöht, ist Kruitbosch berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen und dem Käufer in Rechnung zu stellen. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, den Vertrag innerhalb von 8 (acht) Tagen, nachdem Kruitbosch ihn schriftlich über die Preiserhöhung informiert hat, aufzulösen, ohne dass Kruitbosch Anspruch auf Schadenersatz hat.

Artikel 4: Auftragnehmer

Sollte die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages es verlangen, ist Kruitbosch berechtigt, nach eigenem Ermessen bestimmte Lieferungen von Dritten vornehmen zu lassen.

Artikel 5: Verpflichtungen des Käufers

1. Der Käufer muss Kruitbosch alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Informationen auf die von Kruitbosch vorgegebene Weise rechtzeitig zur Verfügung stellen. Die Informationen müssen richtig und vollständig sein.
2. Sämtliche von Kruitbosch gelieferten Waren dürfen vom Käufer nur in der Originalverpackung oder der von den Lieferanten von Kruitbosch stammenden Verpackung weiterverkauft werden. der Käufer darf keine Änderungen an der Originalverpackung vornehmen und muss Beschädigungen vermeiden.

Artikel 6: Lieferung und Lieferfristen

1. Obwohl sich Kruitbosch um Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen bemühen wird, sind die angegebenen Lieferfristen nicht als endgültige Fristen zu verstehen. Kommt Kruitbosch ihrer Lieferverpflichtung aus dem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach, muss sie vom Käufer schriftlich in Verzug gesetzt werden. Hierbei muss Kruitbosch eine angemessene Frist gewährt werden, um ihrer Lieferverpflichtung doch noch nachzukommen.
2. Kruitbosch ist zu Teillieferungen berechtigt, wobei jede Teillieferung separat von Kruitbosch in Rechnung gestellt werden kann.
3. Das Risiko an den betreffenden Waren geht in dem Moment, in dem diese dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, von Kruitbosch auf der Käufer über. Ist vereinbart, dass Kruitbosch den Versand bzw. Transport der bestellten Waren übernimmt, ist der Zeitpunkt der Bereitstellung der Waren der Zeitpunkt der Lieferung der Waren an den vereinbarten Lieferort. Ist vereinbart, dass der Käufer den Versand bzw. den Transport der bestellten Waren veranlasst oder die Waren von Kruitbosch abholt, so ist der Zeitpunkt der Bereitstellung der zu liefernden Waren der Zeitpunkt, an dem die zu liefernden Waren die Räumlichkeiten, das Lager oder das Geschäft von Kruitbosch verlassen oder an dem der Kruitbosch den Käufer darüber informiert hat, dass die Waren abgeholt werden können.
4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bestimmt die für den Versand bzw. Transport verantwortliche

- Partei die Art und Weise, in der dies geschieht, und trägt die Kosten für den Versand bzw. Transport.
5. Ist es aufgrund einer im Risikobereich des Käufers liegenden Ursache nicht möglich, die Waren (auf die vereinbarte Weise) an den Käufer zu liefern, bzw. sollte es dem Käufer nicht möglich sein, die Waren abzuholen, ist Kruitbosch berechtigt, die Waren auf Rechnung und Risiko des Käufers einzulagern. Sofern Kruitbosch nicht ausdrücklich schriftlich einen anderen Liefertermin vorgeschlagen hat, muss dem Käufer innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Einlagerung die Möglichkeit gegeben werden, die Waren doch noch abzuholen.
 6. Sollte der Käufer nach einem Monat ihrer Abnahmeverpflichtung immer noch nicht nachgekommen sein, ist sie unmittelbar in Verzug. Kruitbosch ist somit berechtigt, den Vertrag fristlos und ohne richterliches Eingreifen mittels schriftlicher Kündigung ganz oder teilweise aufzulösen und die Waren an Dritte zu verkaufen. Das eine oder andere ohne dass sich hieraus für Kruitbosch eine Verpflichtung zum Ersatz von Schäden, Kosten und Zinsen ergibt.
 7. Das Vorstehende befreit der Käufer nicht von ihrer Verpflichtung zur Erstattung etwaiger Kosten (für die Einlagerung der Waren), Schäden wegen Verzug, Transportkosten, Gewinnausfälle oder sonstiger Schäden.
 8. Kruitbosch kann nicht mit der Lieferung beginnen, bevor alle dafür notwendigen Informationen sowie eine eventuell vereinbarte (Voraus-)Zahlung oder verlangte Sicherheit vom Käufer erhalten wurden. Sollten hierdurch Verzögerungen entstehen, wird die Lieferfrist entsprechend verlängert.

Artikel 7: Verpackung

1. Wurden die Waren von Kruitbosch oder in ihrem Auftrag in wiederverwendbaren Verpackungen geliefert, bleibt das Verpackungsmaterial Eigentum von Kruitbosch oder Dritten. Dieses Verpackungsmaterial darf vom Käufer ausschließlich zum dafür bestimmten Zweck verwendet werden.
2. Kruitbosch ist berechtigt, dem Käufer dieses Verpackungsmaterial in Rechnung zu stellen. Nach der rechtzeitigen Rückgabe des Verpackungsmaterials wird Kruitbosch die Gebühr erstatten.
3. Ist das Verpackungsmaterial beschädigt, unvollständig oder verloren gegangen, haftet der Käufer für den hierdurch entstandenen Schaden und verfällt der Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
4. Fällt der in Absatz 3 dieses Artikels genannte Schaden höher aus als die in Rechnung gestellte Gebühr, ist Kruitbosch befugt, die Rücknahme des Verpackungsmaterials zu verweigern. In diesem Fall kann Kruitbosch das Verpackungsmaterial zum Selbstkostenpreis abzüglich der vom Käufer entrichteten Gebühr dem Käufer in Rechnung stellen.
5. Einmalverpackungen müssen von Kruitbosch nicht zurückgenommen und können beim Käufer zurückgelassen werden. Die gegebenenfalls für die Entsorgung des Verpackungsmaterials anfallenden Kosten trägt der Käufer.

Artikel 8: Beanstandungen und Rücksendungen

1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren unmittelbar nach Erhalt zu kontrollieren und eventuelle sichtbare Mängel, Defekte, Beschädigungen und/oder Abweichungen von der Liefermenge auf dem Frachtbrief oder Lieferschein zu vermerken. Liegt kein Frachtbrief oder Lieferschein vor, muss der Käufer Kruitbosch binnen 24 Stunden nach Feststellung, jedoch spätestens binnen 5 Tagen nach Erhalt der Waren über die Mängel, Defekte usw. schriftlich in Kenntnis setzen.
2. Alle weiteren Beanstandungen müssen unmittelbar nach Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb der dem Käufer gewährten Garantiefrist, schriftlich an Kruitbosch erfolgen. Wurde keine ausdrückliche Garantiefrist vereinbart, gilt eine Frist von einem (1) Jahr nach Lieferung.
3. Sollte eine Beanstandung nicht innerhalb der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen an Kruitbosch erfolgen, wird davon ausgegangen, dass die Waren in ordnungsgemäßem Zustand erhalten wurden und vertragsgemäß sind. In diesem Fall kann die Garantie nicht in Anspruch genommen werden.
4. Die bestellten Waren werden in den bei Kruitbosch vorrätigen (Großhandels-)Verpackungen geliefert. Die in der Branche akzeptierten geringfügigen Abweichungen hinsichtlich der angegebenen Abmessungen, Gewichte, Anzahl, Farben usw. können Kruitbosch nicht als Versäumnis angelastet werden. Diesbezüglich besteht kein Garantieanspruch.
5. Beanstandungen in Bezug auf spezifische Lieferungen schieben die Zahlungsverpflichtung des Käufers für andere Lieferungen nicht auf.
6. Der Käufer muss Kruitbosch die Möglichkeit bieten, die Beanstandung zu prüfen, und Kruitbosch alle diesbezüglich relevanten Informationen zur Verfügung stellen. Sollten die beanstandeten Waren zur Prüfung zurückgesandt werden müssen, erfolgt die Rücksendung auf Rechnung und Risiko des Käufers, es sei denn, die Beanstandung erweist sich im Nachhinein als begründet.
7. In allen Fällen erfolgt die Rücksendung auf eine von Kruitbosch zu bestimmende Art und Weise in der Originalverpackung bzw. im ursprünglichen Verpackungsmaterial.

hervorgehenden Schäden und hält Kruitbosch ausdrücklich schadlos von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz.

9. Die in diesem Artikel aufgenommenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden aufgrund von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von Kruitbosch oder dessen Führungspersonal auf Ebene der Geschäftsleitung entstanden ist oder die Haftungsbeschränkungen zwingendem Recht widersprechen. Kruitbosch wird der Käufer ausschließlich in diesen Fällen schadlos halten von eventuellen Ansprüchen Dritter gegen der Käufer.

Artikel 11: Zahlungsbedingungen

1. Kruitbosch ist jederzeit berechtigt, Vorauszahlungen (in Teilen) oder irgendeine andere Sicherheit vom Käufer zu verlangen.
2. Zahlungen müssen innerhalb einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Hierbei steht die Richtigkeit einer Rechnung fest, wenn der Käufer nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist widersprochen hat.
3. Ist eine Rechnung nach der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Frist nicht vollständig beglichen, schuldet der Käufer Kruitbosch die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Buch 6 Artikel 11 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hauptsumme. Angefangene Monate werden hierbei als ganze Monate betrachtet.
4. Wird eine Rechnung auch nach Erhalt einer Zahlungserinnerung durch der Käufer nicht beglichen, ist Kruitbosch berechtigt, dem Käufer gesetzeskonform außergerichtliche Inkassokosten in Rechnung zu stellen.
5. Zahlt der Käufer nicht den vollständigen Betrag, ist Kruitbosch berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung oder richterliches Eingreifen mittels schriftlicher Kündigung aufzulösen oder seine Verpflichtungen aus dem Vertrag aufzuschieben, bis die Zahlung erfolgt ist oder der Käufer eine angemessene Sicherheit gestellt hat. Das vorgenannte Recht zur Aufschiebung steht Kruitbosch auch zu, wenn Kruitbosch bereits vor dem Zahlungsverzug des Käufers ausreichende Gründe hat, die Kreditwürdigkeit des Käufers in Zweifel zu ziehen.
6. vom Käufer geleistete Zahlungen werden von Kruitbosch zuerst auf die geschuldeten Zinsen und Kosten angerechnet und anschließend auf die am längsten offenen Rechnungen.

Artikel 12: Eigentumsvorbehalt

1. Kruitbosch behält sich das Eigentum an allen aus dem Vertrag gelieferten und noch zu liefernden Waren bis zu dem Zeitpunkt vor, an dem der Käufer ihren sämtlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Kruitbosch nachgekommen ist.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zahlungsverpflichtungen bestehen aus der Zahlung des Kaufpreises für die gelieferten und noch zu liefernden Waren zuzüglich der Forderungen aufgrund diesbezüglich verrichteter Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung sowie Forderungen aufgrund eines dem Käufer anzulastenden Versäumnisses in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich Schadenersatzleistungen, außergerichtliche Inkassokosten, Zinsen und etwaige Bußgelder, und anderer Kosten.
3. Handelt es sich um eine Lieferung identischer Massengüter wird davon ausgegangen, dass die zur ältesten Rechnung gehörende Lieferung zuerst verkauft wurde. Der Eigentumsvorbehalt ruht deshalb in jedem Fall jederzeit auf allen gelieferten Waren, die sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Eigentumsvorbehalts noch im Vorrat, Geschäft und/oder Inventar des Käufers befinden.
4. Waren, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht, dürfen vom Käufer im Rahmen der normalen Geschäftsausübung weiterverkauft werden, sofern diese hinsichtlich ihrer Abnehmer ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt bedungen hat.
5. Solange auf den gelieferten Waren ein Eigentumsvorbehalt ruht, ist der Käufer nicht befugt, diese Waren auf irgendeine Art und Weise zu verpfänden oder in die tatsächliche Macht eines Geldgebers zu bringen.
6. der Käufer muss Kruitbosch unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wenn Dritte darauf beharren, Eigentums- oder andere Rechte an den Waren zu haben, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Käufer ihren sämtlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Kruitbosch nachgekommen ist, sorgfältig und als Eigentum von Kruitbosch gekennzeichnet zu verwahren.
8. Der Käufer muss eine Betriebs- bzw. Hausratversicherung abschließen, in der die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren jederzeit mitversichert sind, und wird Kruitbosch auf ersten Antrag Einsicht in die Versicherungsunterlagen sowie die zugehörigen Belege über die Beitragszahlungen gewähren.
9. Sollte der Käufer im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Artikels handeln oder Kruitbosch ihren

Eigentumsvorbehalt in Anspruch nehmen, sind Kruitbosch und ihre Mitarbeiter unwiderruflich berechtigt, das Gelände des Käufers zu betreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen. Das eine oder andere unbeschadet des Anspruchs von Kruitbosch auf Schadenersatz, Entschädigung für entgangene Gewinne und Zinsen sowie des Rechts, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung mittels schriftlicher Kündigung aufzulösen.

Artikel 13: Auflösung

1. Unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Artikeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Kruitbosch berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung oder richterliches Eingreifen mittels schriftlicher Kündigung an den Käufer aufzulösen, wenn der Käufer:
 - a. einen Insolvenzantrag gestellt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde
 - b. einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt
 - c. von einer Sicherungsbeschlagnahme betroffen ist
 - d. unter Zwangsverwaltung gestellt wird
 - e. die Verfügungsgewalt oder Geschäftsfähigkeit in Bezug auf ihr Vermögen oder Teile davon auf andere Weise verliert.
2. Der Käufer ist jederzeit verpflichtet, den Insolvenz- oder Zwangsverwalter über den (Inhalt des) Vertrag(es) und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 14: Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt seitens des Käufers oder Kruitbosch ist Kruitbosch berechtigt, den Vertrag ohne richterliches Eingreifen mittels schriftlicher Kündigung an den Käufer aufzulösen oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer über eine angemessene Frist aufzuschieben, ohne hierfür schadenersatzpflichtig zu sein.
2. Unter höherer Gewalt seitens Kruitbosch werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Kruitbosch nicht anzulastendes Versäumnis, ein (nicht anzulastendes) Versäumnis ihrer Auftragnehmer oder Lieferanten oder sonstige schwerwiegende Gründe verstanden.
3. Unter Umständen, die als höhere Gewalt betrachtet werden können, werden unter anderem verstanden: Krieg, Aufruhr, Mobilmachung, Aufstände im In- und Ausland, staatliche Eingriffe, Streik im Unternehmen von Kruitbosch und/oder dem Käufer oder Androhung von Streik oder ähnlicher Umstände, Schwierigkeiten in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Währungsverhältnissen, Lieferschwierigkeiten durch Auftragnehmer, Betriebsstörungen durch Brand, Einbruch, Sabotage, Naturgewalten und dergleichen sowie durch Witterung, Sperrung, Unfall und dergleichen entstehende Transport- und Lieferschwierigkeiten.
4. Wenn die höhere Gewalt zu einer Zeit auftritt, in der der Vertrag bereits teilweise ausgeführt ist, ist der Käufer verpflichtet, ihren Verpflichtungen gegenüber Kruitbosch bis zu diesem Moment nachzukommen.

Artikel 15: Annullierung, Aufschiebung

1. Möchte der Käufer den Vertrag vor oder während dessen Ausführung annullieren, muss sie an Kruitbosch einen von Kruitbosch festzulegenden Schadenersatz zahlen. Dieser Schadenersatz umfasst alle von Kruitbosch bereits aufgewendeten Kosten sowie ihren durch die Annullierung erlittenen Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns. Kruitbosch ist berechtigt, den vorgenannten Schadenersatz zu fixieren und - nach eigenem Ermessen und abhängig von den bereits verrichteten Lieferungen - 20-100 % des vereinbarten Preises dem Käufer in Rechnung zu stellen. Wenn der Käufer ankündigt, einen Vertrag auflösen zu wollen, wird Kruitbosch zunächst angeben, wie hoch der zu ersetzende Schaden in diesem Fall ist. Infolgedessen kann der Käufer immer noch beschließen, den Vertrag von Kruitbosch erfüllen zu lassen, anstatt ihn zu beenden.
2. Der Käufer haftet gegenüber Dritten für die Folgen der Annullierung und wird Kruitbosch schadlos halten von sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter.
3. Kruitbosch ist berechtigt, alle bereits vom Käufer entrichteten Beträge mit dem vom Käufer geschuldeten Schadenersatz zu verrechnen.
4. Bei einer Aufschiebung der vereinbarten Lieferungen durch der Käufer, sind alle bis dahin aufgewendeten Kosten unmittelbar fällig und ist Kruitbosch berechtigt, diese dem Käufer in Rechnung zu stellen. Ferner ist Kruitbosch berechtigt, alle während der Aufschiebung aufzuwendenden bzw. aufgewendeten Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.
5. Sollte die Ausführung des Vertrages nach der vereinbarten Aufschiebung nicht wieder aufgenommen werden können, ist Kruitbosch berechtigt, den Vertrag ohne richterliches Eingreifen mittels schriftlicher Kündigung an den Käufer aufzulösen. Sollte die Ausführung des Vertrages nach der vereinbarten Aufschiebung wieder

aufgenommen werden, ist der Käufer verpflichtet, die gegebenenfalls für die Wiederaufnahme von Kruitbosch aufzuwendenden Kosten zu erstatten.

Artikel 16: Angewandtes Recht und zuständiges Gericht

1. Auf den zwischen Kruitbosch und dem Käufer geschlossenen Vertrag ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
2. Streitigkeiten werden dem zuständigen Gericht in dem Gerichtsbezirk vorgetragen, in dem Kruitbosch ihren Sitz hat. Kruitbosch ist jedoch jederzeit befugt, Streitigkeiten beim zuständigen Gericht des Gerichtsbezirks anhängig zu machen, in dem der Käufer ihren Sitz hat.
3. Sollte aufgrund zwingenden Rechts die Entscheidung über das gesetzlich zuständige Gericht beim Käufer liegen, muss der Käufer dies Kruitbosch rechtzeitig mitteilen. Rechtzeitig bedeutet in diesem Zusammenhang innerhalb eines Monats nachdem Kruitbosch dem Käufer schriftlich mitgeteilt hat, den Streit beim zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk, in dem Kruitbosch ihren Sitz hat, anhängig machen zu wollen.

Datum: 01. Mai 2018